



CONGREGATIO DE CULTU DIVINO
ET DISCIPLINA SACRAMENTORUM

Prot. N. 571/08/L

Vatikanstadt, den 30. Mai 2008

Hochwürdiger Herr Pfarrer,

Mit Schreiben vom 21. Mai 2008 fragen Sie diese Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, ob sogenannte „wiederverheiratete Geschiedene“ oder Menschen, die im Konkubinat leben, als Tauf- oder Firmpaten zugelassen werden können.

Im *Codex Iuris Canonici*, Can. 893, § 1, CIC und Can. 874, § 1, 3°, CIC heißt es: „Damit jemand zur Übernahme des Patendienstes zugelassen wird, ist erforderlich: 3° er muss katholisch und gefirmt sein sowie das heiligste Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben; auch muss er ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht“ (vgl. auch Can. 872 und Can. 892, CIC).

Nach den genannten Kriterien können sogenannte „wiederverheiratete Geschiedene“ oder Menschen, die im Konkubinat leben, als Tauf- oder Firmpaten nicht zugelassen werden, da sich ihre Lebenssituation im Widerspruch zur Lehre der Katholischen Kirche befindet.

Man könnte noch ähnliche Verhaltensweisen aufzählen, die nicht mit dem christlichen Werten übereinstimmen und die in der Öffentlichkeit Skandal hervorrufen würden, wenn solche Personen zu bestimmten kirchlichen Diensten zugelassen würden.

Mit den besten Segenswünschen, empfehle ich mich,

Ihr

(P. Anthony Ward)
Untersekretär

Hochwürdigen Herrn
Pfarrer Uwe **WINKEL**
An der Kirche 7
36419 Spahl
GERMANIA